



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

36. Jahrgang

Ausgabetag: 11.05.2022

Nr. 15

Inhalt:

Seite:

- Bekanntmachung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinberg am 17.05.2022, 17.00 Uhr in der Stadthalle des Stadthauses in Rheinberg 86 – 87
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg für das Haushaltsjahr 2022 88 - 90

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinberg am Dienstag, 17.05.2022, 17:00 Uhr
im Raum Stadthalle des Stadthauses in Rheinberg

Einlass nur mit einer FFP2- oder medizinischen Maske und ausschließlich für geimpfte, genesene oder getestete Personen (sog. 3 G-Regelung) gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Die Maske muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung getragen werden. Bitte beachten Sie im Übrigen die aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Hygieneregulungen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 25.01.2022
4. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
hier: Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens über die Trägerschaft für die neue Kindertageseinrichtung Schützenstraße in Rheinberg sowie eine vorherige Einrichtung einer übergangsweisen zwei-gruppigen Kindertageseinrichtung in der Begegnungsstätte
5. Flexibilisierung der Betreuungszeiten während der Ferien - Antrag der AWO vom 01.09.2021 - Antrag der SPD-Fraktion vom 25.04.2022
6. Änderung der Richtlinien der Stadt Rheinberg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege - QHB -
7. Bericht zu Schutzmaßnahmen des Jugendamtes zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung (Berichtszeitraum 2019-2021) - Sachstand zu ggf. noch anhängigen Verfahren - Antrag der SPD-Fraktion vom 14.01.2022 und 25.04.2022
8. Sachstand und Ausblick über die Bearbeitung des Kinder- und Jugendförderplans gem. § 79 u. 80 SGB VIII - Antrag der SPD-Fraktion vom 14.01.2022 und 25.04.2022
9. Auswirkungen der SGB VIII-Reform – Antrag der SPD-Fraktion vom 14.01.2022 und 25.04.2022
10. Weitere Jahresberichte wie z.B. AWO Startchancen, Zuff, Adoptionsbericht - Antrag der SPD-Fraktion vom 14.01.2022 und 25.04.2022
- 10.1 Jahresbericht 2021 Jugendzentrum Zuff!07
Antrag der SPD-Fraktion vom 25.04.22
- 10.2 Tätigkeitsbericht 2021 und Vorstellung der Beratungsstelle für Paare und Familien der AWO
- 10.3 Tätigkeitsbericht 2021 des Projekts Startchancen - AWO Frühe Hilfen

- 10.4 Adoptionsbericht 2021
11. Sachstandsbericht zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit (auch Bericht der Verbände)
- Antrag der SPD-Fraktion vom 14.01.2022 und 25.04.2022 -
12. Ergänzung(en) der Tagesordnung
13. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 13.1 Sachstandsbericht
14. Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

15. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
16. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
17. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 25.01.2022
18. Auswahl einer Trägerschaft aufgrund des Interessenbekundungsverfahrens für den Betrieb der Kindertagesstätte Schützenstraße, sowie eine vorherige Einrichtung einer übergangsweisen zwei-gruppigen Kindertageseinrichtung in der Begegnungsstätte in Rheinberg
19. Stellungnahme der Verwaltung zum übersandten Schriftverkehr der AWO vom 06.04.2022 zum Antrag auf Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten während der Ferien-
Antrag der SPD-Fraktion vom 25.04.2022
20. Ergänzung(en) der Tagesordnung
21. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
22. Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes

Rheinberg, 06.05.2022

gez.

Friedhelm Kung
Ausschussvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g
Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt mit Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346 und 1353) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Rheinberg mit Beschluss vom 22.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	89.773.591 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	93.764.279 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.487.721 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	83.042.405 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.242.725 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.413.210 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.170.485 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.739.798 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

7.170.485 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

32.709.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

3.990.688 EUR

festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 510 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 510 v.H. |

§ 7

entfällt.

§ 8

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 EURO sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW unerheblich. Weiterhin sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW bis zu einem Betrag von 20.000 EURO im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW unerheblich.
Die Genehmigung dieser über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen erteilt bis zu einer Summe in Höhe von 10.000 EURO der Kämmerer, darüber hinaus erteilt die Genehmigung bis zu einer Summe in Höhe von 20.000 EURO der Bürgermeister.
Genehmigungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen ab einer Summe in Höhe von über 20.000 EURO gelten als erheblich. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW wird auf 3 v.H. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.
- Die Geringfügigkeit von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW wird auf 3 v.T. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.

§ 9

Gemäß § 22 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung.

§ 10

Für alle mit ku-Vermerk versehenen Stellen im Stellenplan für Beamte, sowie alle im Stellenplan für Beschäftigte mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen, ist nach ihrem Freiwerden die Umwandlung in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe vorzunehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 80 Absatz 5 GO NRW ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

Die Anzeige der Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen wurde am 30.03.2022 dem Landrat des Kreises Wesel zugeleitet. Der Landrat hat mit Schreiben vom 10.05.2022 die vom Rat der Stadt Rheinberg am 22.03.2022 beschlossene Haushaltssatzung 2022 gem. § 80 Absatz 5 GO NRW Kenntnis genommen und gegen die Veröffentlichung der Satzung keine Einwände erhoben.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2022 wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer 113,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 10.05.2022

gez.


Dietmar Heyde
Bürgermeister